

Kleine Anfrage 771

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Verfassungstreuecheck in der Praxis

Seit dem 01.09.2024 – also seit gut einem Jahr – ist der sog. Verfassungstreuecheck, also eine Anfrage durch die jeweilige Einstellungsbehörde beim Brandenburger Verfassungsschutz gem. § 2 Abs. 1 BbgVerfSchG, durch § 3a Abs. 1 S. 2 BbgLBG als Voraussetzung für eine Einstellung ausgewählter Bewerber vor deren erstmaliger Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, auf Zeit und auf Lebenszeit, vorgeschrieben (sog. Regelanfrage).

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele „Verfassungstreuechecks“ (also Regelanfragen nach § 3a Abs. 1 S. 2 BbgLBG) sind seit dem 01.09.2024 erfolgt?
2. Wie viele Anfragen nach Ziffer 1 entfielen davon a) auf den Bereich des Polizeipräsidiums Brandenburg b) auf den Bereich der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg c) auf den Bereich der Gerichte des Landes Brandenburg d) auf die unmittelbare ministerielle Verwaltung der Ministerien e) auf die Landesämter f) auf die Schulen im Land Brandenburg und g) auf die Universitäten?
3. In wie vielen Fällen insgesamt und nach der Gliederung zu Ziffer 2 gab es im Ergebnis dieser „Checks“ nach §a Abs. 1 S. 2 BbgLBG aus Sicht der anfragenden Einstellungsbehörde
 - a) Hinweise auf verfassungsfeindliche Tendenzen,
 - b) Anlass zu erweiterten Ermittlungen/Recherchen/Nachfragen und/oder
 - c) Anlass für eine Ablehnung der Einstellung in den Landesdienst?
4. Wie viele Fälle nach Nr. 3 lit. c) sind
 - a) nach der Wertung der Verfassungsschutzbehörde gem. § 2 Abs. 1 BbgVerfSchG
 - b) nach der Wertung der jeweiligen Einstellungsbehördeder rechts- oder der linksextremistischen „Verfassungsuntreue“ als Anlass für die Ablehnung zugrunde gelegt worden?

5. In wie vielen Fällen nach Nr. 3 lit. b) hat es Einzelinterviews der Einstellungsbehörde, gegliedert nach Nr. 2, aufgrund von Hinweisen i.S.d. Frage zu Nr. 3 lit. a) gegeben?
6. Existiert im Land Brandenburg – bspw. auch für die Bearbeitung der Anfragen nach § 3a Abs. 1 S. 2 BbgLBG – eine (Positiv-)Liste mit den Namen von Organisationen (etwa von Parteien, Vereinen, Vereinigungen, Zusammenschlüssel oder auch informellen Gruppen) sowie von natürlichen Personen, bei denen im Rahmen einer Anfrage (Regel- oder Einzelanfrage) keine uneingeschränkte Verfassungstreue vermutet oder in einem Zusammenhang gestellt wird?
Wenn ja, welche Behörde führt diese Liste und auf welcher Rechtsgrundlage wird diese Liste erstellt? Wie stellt sich das Verfahren auf Aufnahme und/oder Streichung von einer solchen Liste dar? Welchen Rechtsschutz haben Betroffene gegen eine Aufnahme in diese oder Wiedergabe von dieser Liste?